Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 6544.) Einberufungs-Patent für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 13. Februar 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir mit den verbündeten Regierungen der Norddeutschen Staaten übereingekommen sind, zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes Vertreter der Nation zu einem Reichstage zu versammeln, die gedachten Regierungen auch durch ihre Bevollmächtigten am 18. Januar d. J. den Beschluß gefaßt haben, die Einberufung des Reichstages der Krone Preußen zu übertragen, und nachdem die allgemeinen Wahlen am 12. Februar d. J. stattgefunden haben, berufen Wir den Reichstag des Norddeutschen Bundes hierdurch auf Sonntag, den 24. Februar d. J., in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Februar 1867.

(Nr. 6545.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Januar 1867., betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866. der Preußischen Monarchie einverleibten, vormals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 11. d. M. bestimme Ich hiermit, daß Meine Order vom 13. Oktober v. J., welche die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den durch das Gesetz vom 20. September 1866. der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen, nach Maaßgabe der für die übrigen Provinzen des Preußischen Staates gültigen Bestimmungen, anordnet, auch auf die durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866. angeordnete Vereinigung bisher Bayerischer und Großherzoglich Hessischer Gebietstheile Anwendung finde.

Berlin, den 12. Januar 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

(Nr. 6546.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der im Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen bestehenden Beschränkungen des Handels mit Feldfrüchten rc. Vom 24. Januar 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, auf den Bericht des Staatsministeriums vom 23. Januar d. J., was folgt:

Das Regierungs-Ausschreiben vom 2. Juli 1817., den verbotenen Kauf und Verkauf der noch im Felde stehenden Früchte betreffend, und die darin angeführten Regierungs-Ausschreiben vom 29. Mai 1764. und 4. August 1795., ferner die landesherrliche Verordnung vom 24. Juli 1854., den Handel mit Feldfrüchten betreffend, und die §§. 14. und 15. der landesherrlichen Verordnung vom 5. Oktober 1854., den Verkehr mit Getreide, Mehl, Kartoffeln und Brod betreffend, treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Januar 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

(Nr. 6547.) Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch den Bau einer Eisenbahn von Neuß über Bedburg nach Düren. Vom 30. Januar 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Rheinische Eisenbahngesellschaft den Bau einer Eisenbahn von Neuß über Bedburg nach Düren beschlossen hat, wollen Wir in Anerkennung der Vortheile, welche aus einer möglichst kurzen Verbindung zwischen den Erzlagern der Eifel und den Kohlenlagern an der Ruhr für die bergbaulichen und gewerblichen Interessen erwachsen, und welche außerdem diese Schienenverbindung der von derselben durchschnittenen Gegend gewährt, der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betriebe der vorbezeichneten Eisenbahnlinie hiermit die landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Wir verordnen, daß auf den vorgedachten Bahnbau die Vorschriften des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838., insbesondere diejenigen über die Expropriation, ingleichen das Gesetz über die von den Eisenbahnen zu entrichtenden Abgaben vom 30. Mai 1853. Anwendung finden sollen.

Die Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft, sowie die generellen Bestimmungen der §§. 11—17. des unterm 5. März 1856. von Uns genehmigten Statutnachtrages sollen für die hierdurch konzessionirte Erweiterung des Unternehmens in gleichem Maaße, wie für das Hauptunternehmen und dessen seitherige Erweiterungen gelten.

Die finanziellen Resultate der zu erbauenden Eisenbahn sollen auf die im §. 6. des Statutnachtrages vom 5. März 1856. vorgesehene Berechnung eines Reinertrages von $5\frac{1}{2}$ Prozent keinen Einfluß üben, sondern es soll, so lange, als die mittelst Unserer Order vom 2. Juni 1860. bewilligte Zinsgarantie des Staats für das Anlagekapital der Brücke zwischen Coblenz und Ehrenbreitstein fortdauert, über die Betriebsresultate der zu erbauenden Eisenbahn eine von dem in dem bezogenen §. 6. des Statutnachtrages bezeichneten Reinertrage getrennte Rechnung geführt werden.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Januar 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

(Nr. 6548.)

(Nr. 6548.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1867., betreffend die Verschmelzung des Telegraphenwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem Preußischen Telegraphenwesen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 9. Januar d. J. genehmige Ich, daß das Telegraphenwesen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem Preußischen Telegraphenwesen verschmolzen worden ist.

Berlin, den 4. Februar 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

(Nr. 6549.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Nordstern, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 4. Februar 1867.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. Januar 1867. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Nordstern, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut vom 4. Dezember 1866. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 4. Februar 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).